

5.8. Änderungen und Revisionsvorstösse bei der MWST (bis Inkrafttreten des MWStG am 1. Januar 2001)

Zur Erinnerung:

Am 18. Juni 1993 haben die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung den gesamten Entwurf für eine neue Finanzordnung gutgeheissen, das insbesondere den Übergang von der WUST zur MWST vorsah und sich aus vier verschiedenen Bundesbeschlüssen zusammensetzte:

- = Der **Bundesbeschluss über die Finanzordnung** (= Umwandlung der WUST in eine MWST zum Satz von 6,2 %) wird mit 98 zu 30 Stimmen im Nationalrat und mit 38 zu 1 Stimme im Ständerat angenommen.
- = Der **Bundesbeschluss über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen** (= Erhöhung des MWST-Normalsatzes von 6,2 auf 6,5 % und des reduzierten Satzes von 1,9 auf 2 %) wird mit 127 zu 15 Stimmen im Nationalrat und mit 35 zu 3 Stimmen im Ständerat angenommen.
- = Der **Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung** (= Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den Satz zugunsten der AHV um einen Prozentpunkt zu erhöhen) wird mit 122 zu 11 Stimmen im Nationalrat und mit 36 zu 0 Stimmen im Ständerat angenommen.
- = Der **Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern** (= Umwandlung der heutigen Fiskalzölle in Steuern) wird mit 130 zu 4 Stimmen im Nationalrat und einstimmig (39 Stimmen) im Ständerat angenommen.

Da diese Beschlüsse Änderungen in der Bundesverfassung bewirkten, wurden sie am 28. November 1993 noch Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet, welche alle vier Beschlüsse guthiessen. Als Folge davon ist die MWSt am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Da in den ersten Jahren ein entsprechendes Bundesgesetz fehlte, wurden die Veranlagung und der Bezug der MWST in einer ersten Phase durch eine vom Bundesrat erlassene Ausführungsverordnung (MWSTV) vom 22. Juni 1994 gestützt auf Art. 8 der Übergangsbestimmungen der alten Bundesverfassung geregelt.

Zu Beginn betragen die Steuersätze 6,5% (Normalsatz) und 2% (reduzierter Satz).

Doch seit der Volksabstimmung - und teils sogar noch vor dem Inkrafttreten der MWST am 1. Januar 1995 - wurde von mehreren Seiten Kritik an dieser Steuer geäussert, und es kam zu verschiedenen Vorstössen, die entweder eine Einschränkung der Tragweite der MWST oder die Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens anstrebten, damit die Verordnung (MWSTV) möglichst schnell von einem Bundesgesetz abgelöst werden könne.

Parlamentarische Verhandlungen

- Dezember 1993 bis April 1994: Die verschiedensten Kritiken und Forderungen im Zusammenhang mit dem MWST-Verordnungsentwurf werden laut: Zum einen sei auf die im Entwurf vorgesehene Besteuerung von Dienstleistungen an Private im Ausland zu verzichten. Zum andern soll für kleinere Betriebe, deren Jahresumsatz eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, der Einfachheit halber ein Pauschalsatz angewendet werden können. Weiter soll der Vorsteuerabzug bereits 1994 (also vor Inkrafttreten der MWST) zum Tragen kommen, da sonst 1994 die Investitionstätigkeit zum Erliegen komme, was sich besonders in der aktuellen Wirtschaftslage sehr negativ auswirken könnte. Dem hält der Finanzminister allerdings entgegen, dass dank dem momentanen niedrigen Zinsniveau ein untragbarer Investitionsstau wohl ausbleiben werde und dass ein vorgezogener Abzug grosse administrative Probleme mit sich bringen würde.
- 1993, 17. Dezember: Nationalrat Dettling reicht eine parlamentarische Initiative ein, die den ordentlichen Gesetzgeber beauftragt, baldmöglichst den verfassungsmässigen Gesetzgebungsauftrag zu erfüllen und ein Bundesgesetz über die MWST zu erlassen.
- 1994, 1. März: Entgegen dem Willen des Finanzministers heisst der Ständerat mit 20 zu 9 Stimmen eine Motion Kuchler gut, wonach für touristische Leistungen (Übernachtung mit Frühstück) ein reduzierter Satz gelten solle. Diese Motion muss nun noch dem Nationalrat unterbreitet werden.
- 1994, 17. März: Ständerat Schüle reicht eine weitere Motion ein, in der er den Bundesrat einlädt, den eidgenössischen Räten bis 1996 ein Gesetz über die MWST vorzulegen, das die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Systemwechsel berücksichtigt und insbesondere dem Gebot der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft Rechnung trägt. Die Verordnung solle somit nur als Übergangslösung dienen.
- 1994, 4. Mai: Der Bundesrat trifft seine Grundsatzentscheide zur Ausgestaltung der MWST-Verordnung, die er noch vor den Sommerferien verabschieden will. Einer gewichtigen Forderung v.a. seitens der Banken und der Anwälte kommt der Bundesrat nach: Mit Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft befreit er sämtliche an Empfänger im Ausland erbrachte Dienstleistungen von der Steuer (so z. B. auch die Vermögensverwaltung sowie Rechts- und Wirtschaftsberatungen aller Art). Damit soll einer Abwanderung von bestimmten Geschäften ins Ausland begegnet werden. Was den Vorsteuerabzug betrifft, so wird dieser endgültig erst auf den 1. Januar 1995 eingeführt, nicht zuletzt deshalb, weil ein vorgezogener Vorsteuerabzug Einnahmenausfälle zwischen 600 und 1'000 Millionen zur Folge hätte. Gleichzeitig sieht der Bundesrat davon ab, den Vorsteuerabzug ab dem 1. Januar nur gestaffelt einzuführen. Weiter wird die Steuerabrechnung für Kleinbetriebe mit Jahresumsätzen bis zu 500'000 Franken wesentlich vereinfacht: Zwar müssen Kleinunternehmer ihren Kunden die gesetzlichen Steuersätze verrechnen, aber für ihre eigenen Umsätze kommt ein (noch zu bestimmender) Pauschalsatz zur Anwendung, in dem auch die durchschnittliche Vorsteuer in der betreffenden Branche bereits berücksichtigt ist. Im weitern will die Landesregierung bei Wareneinfuhren eine Lösung ausarbeiten, die eine Kapitalbindung bei Importeuren erheblich mildert und ein erhöhtes Delkredere-Risiko bei Speditionsfirmen ausschliesst.

Unnachgiebig zeigt sich der Bundesrat aber beim Sondersatz für touristische Leistungen. In der Annahme eines Sondersatzes von 2 % ergäben sich Mindereinnahmen von rund 250 Millionen Franken für die Bundeskasse, was zur Zeit nicht zu verkraften wäre. Eine Sonderbehandlung der Hotellerie könne erst ins Auge gefasst werden, wenn eine allgemeine Erhöhung der Sätze zur Diskussion stünde.

- 1994, 24. Mai: Der Bundesrat fällt einen weiteren Entscheid zur MWST-Verordnung: Eine Unternehmensgruppe soll grundsätzlich die Möglichkeit haben, als eine einzige Steuerpflichtige aufzutreten. Das hat zur Folge, dass sie nur eine Steuerabrechnung abliefern muss. Alle Umsätze innerhalb einer Unternehmensgruppe sind steuerfrei; steuerbar sind nur Umsätze mit Dritten. Die Anwendung der Organschaft bedeutet eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens, was v.a. der Wirtschaft zugute kommt.
Was die geschuldete Steuer betrifft, so haften die Gesellschaften solidarisch. Das bedeutet, dass jede einzelne Gesellschaft für die gesamte Steuerschuld der Gruppe belangt werden kann.
- 1994, 15. Juni: Der Nationalrat lehnt eine Motion Bezzola ab, die einen Sondersatz für touristische Leistungen fordert (Motion gleichen Inhalts wie die Motion des Ständerats Kuchler; siehe 1. März 1994).
- 1994, 22. Juni: Der Bundesrat veröffentlicht die Verordnung über die Mehrwertsteuer. In dieser sind insbesondere auch die am 4. bzw. 24. Mai getroffenen Grundsatzentscheide enthalten.
- 1994, 6. Oktober: Der Ständerat nimmt die Motion Schüle (Bundesgesetz über die MWST bis 1996; siehe 17. März 1994) oppositionslos an. Allerdings relativiert der Motionär selber den vorgesehenen Zeitpunkt aus Gründen der Durchführbarkeit.
Diese Motion geht nun an den Nationalrat.
- 1994, 6. Oktober: Der Nationalrat hingegen verwirft drei Motionen: die Motion Kuchler (Sondersatz für touristische Leistungen; siehe 1. März 1994) diskussionslos, eine Motion Zisyadis (Aufforderung für den Bundesrat, sich bei internationalen Verhandlungen dafür einzusetzen, dass in die Schweiz importierte Bücher von den durch die Exportländer erhobenen Steuern befreit werden, um eine doppelte MWST zu vermeiden) mit 81 zu 20 Stimmen sowie eine Motion Leu (Befreiung tierärztlicher Leistungen von der MWST) mit 63 zu 54 Stimmen.
- 1994, 15. Dezember: Der Nationalrat heisst eine Motion seiner mit der Prüfung der parlamentarischen Initiative Dettling (siehe 17. Dezember 1993) beauftragten Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) gut. In dieser Motion vom 25. Oktober 1994 wird der Bundesrat beauftragt, innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem 1. Januar 1995 einen Entwurf zu einem MWST-Gesetz vorzulegen.
Der Bundesrat hat sich mit Beschluss vom 23. November 1994 bereit erklärt, die Motion entgegenzunehmen.

Gleichzeitig beschliesst der Nationalrat mit 96 zu 41 Stimmen, auch auf die parlamentarische Initiative Dettling einzutreten und beauftragt seine WAK, bis zum Juni 1995 einen MWST-Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Nach Ansicht einiger Mitglieder dieser Kommission sollte das MWST-Gesetz in den beiden Kammern möglichst schnell beraten werden, um auf den 1. Januar 1997 in Kraft treten zu können.

- 1994, 16. Dezember: Nationalrat W. Scherrer reicht eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, im Rahmen eines Einführungsgesetzes oder Bundesgesetzes über die MWST die tatsächlichen Handelsumsätze der ausschliesslich gemeinnützig und karitativ tätigen Brockenstuben (z.B. Heilsarmee, Caritas, Blaues Kreuz usw.) von der MWST zu befreien, da sowohl die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wie auch der Ausnahmekatalog die Bereiche Gesundheitswesen und Fürsorge ausklammern und diese Institutionen durch die Unterstellung unter die MWST in existenzgefährdender Weise getroffen werden.
- 1995, 23. Mai: Der Schweizerische Landesverband für Sport sowie verschiedene gemeinnützige Organisationen lancieren eine Volksinitiative "gegen eine unfaire Mehrwertsteuer im Sport und im Sozialbereich".
Von der Steuer sollen alle Umsätze ausgenommen werden, die von nicht-gewinnstrebigem Sportverbänden und Sportvereinen sowie anerkannten gemeinnützigen Organisationen oder zu deren Unterstützung erzielt werden (siehe auch Ziff. 10.7. hiernach).
Die Unterschriftensammlung läuft bis zum 23. November 1996.
- 1995, 19. Juni: Angesichts der Krise in der Tourismusbranche beauftragt der Bundesrat das EFD, einen auf 10 Jahre begrenzten allgemein verbindlichen Bundesbeschluss zur Einführung eines reduzierten MWST-Satzes von 3 % für das Beherbergungsgewerbe im Hotel- und Parahotelbereich vorzubereiten. Dieser Bundesbeschluss würde dem fakultativen Referendum unterliegen.
Diese Massnahme hätte einen Steuerausfall von 130 bis 140 Millionen Franken zu Folge, der aber, so hofft der Bundesrat, teilweise durch die anziehende Konjunktur des Gewerbes kompensiert würde.
- 1995, 1. Juli: Die den Mitarbeitern der neuen Welthandelsorganisation in Genf versprochenen Steuererleichterungen (Befreiung von der MWST und von den direkten Steuern) gelten nun gemäss Verordnung des Bundesrats auch für alle anderen internationalen Funktionäre sowie für sämtliche internationalen (gouvernementalen) Organisationen. Die Befreiung findet an der Quelle statt.
- 1995, 11. Juli: Auch die Lega dei Ticinesi lanciert eine Volksinitiative "für eine volksnahe Mehrwertsteuer", bei der es um eine Erweiterung der Ausnahmeliste und eine Ausdehnung des Sondersatzes von 2 % auf gewisse Dienstleistungen geht (*siehe auch Ziff. 10.8.*).
Die Unterschriftensammlung läuft bis zum 11. Januar 1997.
- 1995, 16. August: Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft zu einem Bundesbeschluss über einen MWST-Sondersatz von 3 % für Beherbergungsleistungen (Übernachtung und Frühstück) zuhanden des Parlaments.
Der Bundesrat wünscht ausserdem, dass die Vorlage unverzüglich dem Parlament unterbreitet wird, damit sie von beiden Räten während der Herbstsession behandelt werden und auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt werden kann. Das Parlament lehnt dieses Vorgehen jedoch ab.
- 1995, 28. August: Die nationalrätliche WAK beschliesst, ihren Entwurf eines Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer bis zum 1. Dezember in die Vernehmlassung zu schicken. Die von der WAK für die Vorarbeiten eingesetzte Arbeitsgruppe wird die eingehenden Vernehmlassungen auswerten und die Ergebnisse in einem Bericht an die WAK bis Mitte Januar 1996 festhalten.

Da auch der Bundesrat - durch Motion vom 25. Oktober 1994 - mit der Ausarbeitung einer Botschaft und eines Gesetzesentwurfs zur MWST bis spätestens Ende 1997 beauftragt wurde, muss eine Koordination der Arbeiten der Räte mit denen des Bundesrats ins Auge gefasst werden.

Zeitpunkt der Inkrafttretung des Gesetzes könnte anfangs 1998 sein.

- 1995, 18. September: Der Bundesrat verabschiedet drei Änderungen der MWST-Verordnung, die auf den 1. Januar 1996 in Kraft treten:
 - = voller Vorsteuerabzug für geschäftlich begründete Unterkunfts- und Reisespesen sowie für geschäftlich genutzte Personenwagen (bislang waren diese Spesen nur zur Hälfte absetzbar);
Steuerausfälle: rund 280 Millionen Franken pro Jahr;
 - = Reduktion der Eigenverbrauchsbesteuerung bei Nutzungsänderungen von Liegenschaften;
 - = halbjährliche (anstatt vierteljährliche) Abrechnung für steuerpflichtige Betriebe, die nach Saldosteuersätzen abrechnen (d.h. deren Jahresumsätze 500'000 Franken nicht übersteigen).
- 1995, 27. September: Der Nationalrat verwirft die Motion Schüle, welche den Bundesrat beauftragte, den eidgenössischen Räten bis 1996 ein Gesetz über die MWST vorzulegen (der Ständerat hatte diese Motion am 6. Oktober 1994 gutgeheissen).
- 1995, 3. November: Einstimmig heisst die ständerätliche WAK die Senkung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen auf 3 % gut. Allerdings will sie diese Vorzugsbehandlung auf fünf (und nicht zehn) Jahre beschränken.
- 1995, 7. Dezember: Der Ständerat entscheidet sich mit 27 zu 4 Stimmen im Sinne seiner Kommission für die Herabsetzung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen (Übernachtung inklusive Frühstück) auf 3 %, beschränkt auf fünf Jahre. Die voraussichtlichen Steuer ausfälle werden mit rund 140 Millionen Franken jährlich beziffert. Mit 14 zu 13 Stimmen heisst der Ständerat die Inkraftsetzung dieser Massnahme im Laufe des Jahres 1996 gut.
- 1996, 23. Januar: Eine Minderheit der nationalrätlichen WAK schlägt anstelle der generellen MWST-Satzreduktion für die Hotellerie einen Nullsatz für ausländische Touristen vor. Der Vorsteher des EFD steht dieser Lösung eher skeptisch gegenüber, da er eine Zunahme des administrativen Aufwands und beträchtliche Einnahmehausfälle (mindestens 170 Millionen Franken) befürchtet.
- 1996, 27. Februar: Mit 12 zu 8 Stimmen schliesst sich die WAK des Nationalrats schliesslich dem Ständerat an und beantragt dem Plenum die Satzreduktion von 6,5 % auf 3 % für die Hotellerie während fünf Jahren.
- 1996, 12. März: Der Nationalrat lehnt die Motion Scherrer ab, mit der eine Mehrwertsteuer-Befreiung der gemeinnützigen Brockenstube gefordert wurde (vgl. 16.12.1994).
- 1996, 12. März: Mit 101 zu 62 Stimmen folgt der Nationalrat dem Antrag seiner Kommission in Sachen Satzreduzierung für die Hotellerie. Gemäss Vorsteher des EFD kann diese Massnahme auf den 1. Oktober 1996 in Kraft gesetzt werden. Da aber dennoch eine kleine Differenz redaktioneller Art bestehen bleibt (im Gegensatz zum Ständerat will der Nationalrat die Zuständigkeit für die Inkraftsetzung dem Bundesrat - und nicht dem Parlament - zusprechen), geht die Vorlage noch einmal an den Ständerat zurück.

- 1996, 14. März: Der Ständerat folgt stillschweigend dem Nationalrat. So wird also der Bundesrat die Steuererleichterung zugunsten der Hotellerie voraussichtlich auf den 1. Oktober 1996 in Kraft setzen, sofern nicht das Referendum ergriffen wird.

1996, 22. März: Bei der Schlussabstimmung wird der Sondersatz für die Hotellerie mit 93 zu 84 Stimmen im Nationalrat und mit 25 zu 9 Stimmen im Ständerat gutgeheissen.
- 1996, 23. Mai: Das Initiativkomitee "gegen eine unfaire MWST im Sport und im Sozialbereich" reicht sein Begehren bei der Bundeskanzlei mit 176'847 Unterschriften ein. Diese Volksinitiative könnte Steuerausfälle von ungefähr 10 Millionen Franken verursachen. (Vgl. Ziffer 10.7 hiernach)
- 1996, 6. Juni: Bei seinen Beratungen über das Legislaturprogramm 1995-1999 heisst der Nationalrat mit 49 zu 44 Stimmen eine Motion gut, welche die Erhöhung des MWST-Satzes um 1 % (siehe Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung vom 18. Juni 1993) früher als vorgesehen verlangt.
Der Bundesrat muss somit bis Ende 1997 einen entsprechenden Entwurf vorlegen, obwohl er es vorgezogen hätte, den günstigsten Zeitpunkt zur Satzerhöhung selber festzulegen. Der Nationalrat hingegen erachtet diese als dringlich, da der jährliche Gewinn des AHV-Fonds von 560 Millionen im Jahre 1994 auf 9 Millionen im Jahre 1995 geschrumpft ist und das Vermögen (23,8 Milliarden per Ende 1995) nur noch 97,2 % der jährlichen Ausgaben deckt, im Vergleich zu 102 % im Jahre 1994.
- 1996, 26. Juni: Der Bundesrat beschliesst, dass der vom eidgenössischen Parlament in der Frühjahrssession gutgeheissene Sondersatz von 3 % auf Beherbergungsleistungen (Übernachtung und Frühstück) in der Hotellerie (Hotel- und Kurbetriebe) und in der Parahotellerie am 1. Oktober um 12 Uhr in Kraft tritt.
- 1996, 1. - 3. Juli: Die Subkommission der nationalrätlichen WAK führt die Beratungen über den MWST-Gesetzesentwurf weiter. Sie übernimmt insbesondere die von Wirtschaftskreisen eingebrachten Vorschläge.
- 1996, 26. August: Die ESTV erhöht die Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersätze von 500'000 auf 1,5 Millionen Franken. Als zusätzliche Bedingung gilt allerdings, dass die Steuerzahllast (d.h. der vom Unternehmen effektiv abzuliefernde MWST-Betrag) 30'000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Diese Massnahme, von der etwa 20'000 bis 30'000 zusätzliche Unternehmen profitieren werden, soll vor allem die kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) entlasten.
Die Inkraftsetzung wird auf den 1. Januar 1997 festgelegt.
- 1996, 26. - 28. August: Die WAK des Nationalrats prüft die Vorschläge ihrer Subkommission und heisst den Gesetzesentwurf mit 12 zu 8 Stimmen (bei 1 Enthaltung) gut.
Im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen der MWSTV enthält der Gesetzesentwurf mehrere Steuererleichterungen zugunsten der Wirtschaft. So sollen beispielsweise die Saldosteuersätze bei einem Jahresumsatz bis zu 5 Millionen Franken zur Anwendung kommen (bei einer auf 75'000 Franken begrenzten Steuerzahllast). Ferner soll das Optionsrecht neu auch für alle steuerbefreiten Leistungen gelten, mit Ausnahme der Banken- und Versicherungsleistungen. Dies würde bedeuten, dass sich Unternehmen und Institutionen, die solche steuerbefreiten Leistungen erbringen, in Zukunft freiwillig der MWST unterstellen können, um die Rückerstattung der Vorsteuer zu erwirken. Für bestimmte Leistungen wird dies allerdings nur möglich sein, wenn der Leistungsempfänger selber der MWST untersteht. Ausserdem spricht sich die WAK auch für die volle - und rückwirkende - Abzugsfähigkeit der Geschäftsspesen aus (z.B. für Kunden-Essen).
Zuhanden des Nationalrats wird bis Mitte September ein Bericht verfasst, zu dem auch der Bundesrat wird Stellung nehmen können.

- 1996, 25. Oktober: Gemäss Schätzungen der ESTV würde der MWST-Gesetzesentwurf in der von der nationalrätlichen WAK verabschiedeten Form ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten Steuerausfälle von rund 460 Millionen Franken jährlich bringen. Ausserdem muss im Jahre der Einführung des MWST-Gesetzes aufgrund der rückwirkenden Anrechnung oder Rückerstattung der Vorsteuer mit weiteren Ertragseinbussen in der Grössenordnung von 940 Millionen Franken gerechnet werden, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - = 870 Millionen Franken aufgrund des Verzichts auf alle Einschränkungen bezüglich Abzug der Vorsteuer, wie sie in der MWSTV noch vorgesehen sind (falls die eidgenössischen Räte die Rückwirkung gutheissen)
 - = 70 Millionen Franken aufgrund des Vorsteuerabzugs, den alle diejenigen machen können, die bisher von der Steuerpflicht ausgenommen waren und neu die Unterstellung unter die MWST wählen.

Die Mehrheit der nationalrätlichen WAK erachtet diese Ziffern als zu pessimistisch.

- 1996, 30. Oktober: Bei den "Von-Wattenwyl-Gesprächen" zwischen dem Bundesrat und den Bundesratsparteien (FDP, SP, CVP und SVP) findet der von der nationalrätlichen WAK erarbeitete MWST-Gesetzesentwurf wenig Zustimmung. Nach ersten Schätzungen würde das zukünftige Gesetz in der Bundeskasse Mindereinnahmen von mehreren hundert Millionen jährlich verursachen. Die Sozialdemokraten stossen sich insbesondere an den "Steuergeschenken" für Unternehmen und Selbständigerwerbende. So bezeichnen sie vor allem die retroaktive Rückerstattung der MWST auf der Hälfte der Geschäftsspesen seit Inkrafttreten der Steuer als "unakzeptabel". Auch die Absicht der Kommission, den Erwerb von Schiffen, Flugzeugen und grossen Motorrädern ebenfalls als Geschäftsspesen zu betrachten, wird heftig kritisiert. Eher überraschenderweise können sich auch die Bürgerlichen nicht für den Entwurf erwärmen. Die Präsidenten der anderen drei Bundesratsparteien erachten den Gesetzesvorschlag zwar als objektiv und technisch richtig, aber als "politisch nicht opportun". Die Sanierung des Bundeshaushalts habe Priorität und Steuerausfälle in dieser Höhe seien für die Bundeskasse nicht tragbar. Als Ausweg aus dieser schwierigen Situation wird anstelle des formellen Verzichts ein Aufschub eines Teils der Steuerbefreiungen auf bessere Zeiten ins Auge gefasst. Das neue MWST-Gesetz könnte so nicht vor der Jahrtausendwende in Kraft treten, sondern erst, wenn das Wirtschaftswachstum das Bundesdefizit zum Schmelzen gebracht hat. Die Bundesratsparteien haben den Bundesrat ausserdem beauftragt, dem Parlament seine Entwürfe zur Mutterschaftsversicherung und zur Finanzierung der AHV über die MWST zu unterbreiten.
- 1996, 10. Dezember: Gemäss Bundeskanzlei ist die Volksinitiative "gegen eine unfaire MWST im Sport und im Sozialbereich" mit 165'540 gültigen Stimmen offiziell zustande gekommen.
- 1997, 15. Januar: In seiner Stellungnahme zu den Anträgen der nationalrätlichen WAK (siehe 26.-28. August 1996) erinnert der Bundesrat daran, dass die MWST als umfassende Verbrauchssteuer gestaltet ist und nicht allzu viele Einzelinteressen berücksichtigen darf. Aber auch aus Sorge um die Bundesfinanzen kann der Bundesrat den WAK-Entwurf, aus dem sich insgesamt jährlich wiederkehrende Mindereinnahmen von rund 460 Millionen Franken (plus einmalige Ausfälle von rund 1,2 Milliarden Franken im Einführungsjahr) ergäben, nicht vollumfänglich gutheissen.

Dennoch unterstützt der Bundesrat verschiedene zentrale Neuerungen. So ist er insbesondere bereit, die Ausdehnung der unecht befreiten Umsätze zu akzeptieren, so etwa bei der Krankenpflege, bei der Sozialfürsorge, den Brockenhäusern und beim Sport. Ebenfalls einverstanden erklärt er sich mit den Kommissionsvorschlägen betreffend Hauswartstätigkeit und Verwaltungsratstätigkeit (Steuerbefreiung), Domizil- bzw. Empfängerortsprinzip, Ausdehnung der Margenbesteuerung sowie Einlageentsteuerung und akzeptiert damit Steuerausfälle von 110 bis 120 Millionen Franken jährlich sowie (bei der Einlageentsteuerung) einen einmaligen Ausfall von 90 Millionen Franken.

Ablehnend steht der Bundesrat hingegen den Bestimmungen im Bereich der Gruppenbesteuerung, des Optionsrechts, des Vorsteuerabzugs, der pauschalen Geltendmachung von Vorsteuern, der Saldosteuersätze und der rückwirkenden Abzugsmöglichkeit für Vorsteuern gegenüber, die heute zum Teil noch nicht anerkannt werden (Geschäftsspesen für Vergnügungen, Transportmittel sowie für Verpflegung und Getränke).

- 1997, 28. Januar: Die WAK des Nationalrats berät die Stellungnahme des Bundesrates und beschliesst, in einigen Punkten dem Bundesrat entgegenzukommen. Nicht abweichen will sie hingegen von den erweiterten Optionsrechten sowie von ihren Entscheiden hinsichtlich Gruppenbesteuerung, Vorsteuerabzug auf Geschäftsspesen und Saldosteuersätze. Die Einnahmehausfälle beziffern sich damit noch auf 395 Millionen Franken jährlich bzw. 485 Millionen im ersten Jahr.
- 1997, 11. März: Das Bundesgericht fällt einen ersten Entscheid in einer Reihe von hängigen Musterprozessen: Demnach können Pizza-Kuriere den Sondersatz von 2% (statt 6,5 %) verrechnen, sofern sie den Hauslieferdienst und die Bewirtung von Gästen im Restaurant organisatorisch getrennt führen. Eine räumliche Trennung der Betriebe, wie sie die eidgenössische Steuerverwaltung vorschrieb, ist nicht erforderlich.
- 1997, 11. - 13. März: Die grosse Kammer behandelt als Erstrat den Entwurf ihrer WAK. Die wichtigsten Beschlüsse, die insbesondere Änderungen gegenüber der MWST-Verordnung vom 22. Juni 1994 darstellen, sind im folgenden zusammengefasst:
 - = Mit einer deutlichen Mehrheit von 150 zu 11 Stimmen beschliesst der Nationalrat, dass die Samnauner - trotz Zollfreiheit - künftig auch auf Waren die MWST entrichten müssen. Bisher war dies nur für Dienstleistungen der Fall.
 - = Bezüglich Spesenordnung kommt mit 90 zu 61 Stimmen ein Kompromiss zustande: Der Bundesrat soll durch Verordnung die Abgrenzung der geschäftlich begründeten von den übrigen Ausgaben näher regeln. Er kann Maximalbeträge für vorsteuerabzugsberechtigte Mahlzeiten festlegen. Würde eine solche Pauschale beispielsweise auf 30 Franken festgesetzt, würden statt 175 Millionen (nach WAK-Entwurf) Einnahmehausfälle von rund 50 Millionen Franken entstehen. Solche Spesen müssen jeweils mittels Originalbelege nachgewiesen werden; die WAK-Idee eines pauschalen Abzugs konnte sich im Plenum nicht durchsetzen.
Auch bei den Luxusspesen (Anschaffung sowie Unterhalt von Motorbooten, Flugzeugen oder Motorrädern) soll der Bundesrat in einer Verordnung festlegen, in welchen Fällen solche Güter geschäftsnotwendig sind und somit zum Vorsteuerabzug berechtigen.
 - = Die von der WAK geforderten Steuerbefreiungen (Brockenhäuser, Eintritts- sowie Startgelder bei sportlichen Veranstaltungen, Spitex usw.) finden Zustimmung. Alle zusätzlichen Begehren für Steuerbefreiungen, die nicht im WAK-Entwurf enthalten sind, werden hingegen abgelehnt.
 - = Die Paketpost wird generell der Steuer unterstellt (bisher waren Pakete unter 5 kg von der Steuer ausgenommen).

- = Die Erweiterung des Optionsrechts wird im Sinne der WAK-Vorlage beschlossen (d.h. Optionsrecht für sämtliche Umsätze der Negativliste. Ausnahmen: Für die Versteuerung der MWST-befreiten Bank- und Versicherungsumsätze kann nicht optiert werden, und für die Versteuerung bestimmter Umsätze - z.B. Heilbehandlungen - kann nur optiert werden, wenn der Leistungsempfänger ein inländischer Steuerpflichtiger ist).
 - = Für den öffentlichen Verkehr soll kein reduzierter Satz gelten; hingegen kommen Sport- und Kulturorganisationen in den Genuss des Vorzugssatzes von (gegenwärtig) 2%.
 - = Die Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersätze wird von 1,5 auf 5 Millionen Franken, der maximale Nettosteuerbetrag von 30'000 auf 75'000 Franken erhöht.
 - = Die Voraussetzungen für die Anwendung der Gruppenbesteuerung werden weiter liberalisiert: Falls für die Gruppenbesteuerung optiert wird, ist die Bildung von Subgruppen, oder die Bildung einer Subgruppe allein, zulässig, sofern alle unter einheitlicher Leitung zusammengefassten Subgruppengesellschaften in die Subgruppe einbezogen werden (für die übrigen konzernmässig verflochtenen, d.h. von einer Obergesellschaft beherrschten Gesellschaften muss somit nicht auch noch eine MWST-Gruppe gebildet werden). In begründeten Fällen kann die ESTV sogar Ausnahmen von dieser Regel bewilligen.
- 1997, 14. März: Das Bundesgericht fällt einen weiteren wichtigen Entscheid, wonach die Vorsteuer auf geschäftlichen Ausgaben für Verpflegung und Getränke nur zu 50 % abgezogen werden kann. Damit hat das Bundesgericht der Spesenregelung der Mehrwertsteuer-verordnung Verfassungsmässigkeit zuerkannt. Zwar wurde die angefochtene Regelung auf Anfang 1996 sowieso revidiert (lediglich die Verpflegungs- und Getränkeausgaben sind seither nur zu 50 % zum Vorsteuerabzug zugelassen; siehe 18. September 1995), und auch der Nationalrat hat sich in seinen Beratungen zum MWST-Gesetz für eine andere Lösung ausgesprochen (siehe oben); dennoch kommt diesem Bundesgerichtsentscheid grosse (finanzielle) Bedeutung zu, da nun die eidgenössische Steuerverwaltung nicht rückwirkend 800 Millionen Franken zurückerstatten muss.
- 1997, 20. März: Der Nationalrat debattiert noch die Straf-, Buss- und Ausführungsbestimmungen des MWST-Gesetzesentwurfs. Dabei wird die im Zollgesetz vorgesehene Solidarhaftung für Zolldeklaranten aufgehoben. Die Höchstbusse für fahrlässige Steuerhinterziehung soll nur das Einfache und nicht das Dreifache des unrechtmässigen Vorteils betragen. Fahrlässige Steuervermeidung wird nicht bestraft. Bei gleichzeitiger Widerhandlung gegen ein kantonales Gesetz oder ein anderes Bundesgesetz wird eine angemessene Gesamtbusse (statt wie bisher verschiedene Einzelbussen) ausgesprochen.
- In der Schlussabstimmung verabschiedet die grosse Kammer das MWST-Gesetz mit 79 zu 53 Stimmen (bei 4 Enthaltungen).
Insgesamt dürften die Einnahmehausfälle rund 240 Millionen Franken jährlich (bzw. 330 Millionen im ersten Jahr) ausmachen. Das Risiko eines Referendums wird durch die erzielten Kompromisse deutlich verringert.
Die Vorlage geht nun an den Ständerat, dessen WAK sich aber voraussichtlich erst im August 1997 mit dem nationalrätlichen Gesetzesentwurf befassen können.
Als frühestes Datum für das Inkrafttreten des MWST-Gesetzes kommt somit der 1. Januar 1999 in Betracht; wahrscheinlicher ist aber der 1. Januar 2000.
- 1997, 1. Mai: Angesichts der prekären Lage bei der AHV verabschiedet der Bundesrat eine Botschaft an die eidgenössischen Räte, in welcher er die (in der Bundesverfassung vorgesehene) Erhöhung der MWST um einen Prozentpunkt bereits auf 1999 fordert.

Da die ungünstige demographische Entwicklung nicht nur für die Sozialwerke zu Mehrkosten führt, sondern auch für den Bund, der einen Teil der AHV-Ausgaben decken muss, sollen 17 % der zusätzlichen Einnahmen in die allgemeine Bundeskasse fliessen (ca. 250 Millionen im ersten Jahr).

Auf eine Vernehmlassung hat der Bundesrat verzichtet.

Während die frühzeitige Einführung des zusätzlichen MWST-Prozentes bei fast allen Bundesratsparteien Verständnis findet, stösst die Abzweigung der 17 % bei den Parteien und den Gewerkschaften auf breite Ablehnung.

- 1997, 15. Mai: In einem Rechtsstreit um die Entsteuerung von Leasinggegenständen entscheidet das Bundesgericht zugunsten der ESTV, indem es die Qualifikation solcher Gegenstände als Betriebsmittel und nicht als Wiederverkaufswaren der Leasing-Firmen schützt. Somit ist die ESTV davon entbunden, den klage führenden Leasing-Firmen schon bezahlte oder noch zu bezahlende (Waren)Umsatzsteuern im Zusammenhang mit dem Erwerb von Leasinggegenständen vor dem 1. Januar 1995 im Betrag von mehreren Hundert Millionen Franken entweder zurückzuerstatten oder auf deren Nachforderung zu verzichten. Auch steht nunmehr eindeutig fest, dass Leasingraten ab dem 1. Januar 1995 in jedem Fall zu 6,5 % der MWST unterliegen.

Gleichenfalls fällt das Bundesgericht noch eine weitere Entscheidung, wonach im Jahre 1994 abgeschlossene Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften ab dem 1. Januar 1995 anteilmässig der MWST (zum reduzierten Satz von 2 %) unterliegen.

- 1997, 12. September: Die WAK des Ständerats erklärt (WAK-S), dass ein Inkrafttreten des MWST-Gesetzes erst auf Anfang 2000 möglich sein dürfte. Die WAK sei nämlich mit den diesbezüglichen Beratungen in Rückstand geraten, da andere Geschäfte mehr Zeit in Anspruch nähmen als geplant.

Die nächste WAK-Sitzung, an der das MWST-Gesetz traktandiert ist, findet Ende November statt.

- 1997, 15. Dezember: In seiner Botschaft nimmt der Bundesrat zur Volksinitiative "gegen eine unfaire MWST im Sport und im Sozialbereich" Stellung. Er begründet einerseits die in der geltenden Verordnung verankerte Regelung mit den Geboten der Gleichbehandlung und der Wettbewerbsneutralität und weist andererseits darauf hin, dass der vom Nationalrat als Erstrat verabschiedete Entwurf zu einem Bundesgesetz über die MWST eine Zwischenlösung enthält, mit der sich auch der Bundesrat im grossen und ganzen einverstanden erklären könnte.

Ausserdem führt der Bundesrat an, dass die von der Initiative geforderten Steuerbefreiungen in klarem Widerspruch zum europäischen Recht stehen.

(Für Einzelheiten siehe Ziffer 10.7. hiernach.)

- 1997, 16. Dezember: Der Ständerat will das zusätzliche MWST-Prozent zugunsten der AHV bereits auf den 1. Januar 1999 einführen (mit 23 zu 15 Stimmen), obwohl seine vorberatende Kommission noch einen Aufschub bis zum Jahre 2000 beantragt hatte. Auch der reduzierte Satz und der Tourismus-Sondersatz werden angehoben, und zwar von 2 auf 2,3% bzw. von 3 auf 3,5%. Die proportionale Satzerhöhung wird Mehreinnahmen von rund 1,5 Milliarden Franken bringen; die durch die Erhöhung verursachte Teuerung dürfte nicht mehr als 0,5% ausmachen.

Das Geschäft geht nun an den Nationalrat.

- 1998, 29./30. Januar: Die WAK-S tritt oppositionslos auf das MWST-Gesetz ein und behandelt 30 von 92 Artikeln, allerdings unter Ausklammerung der umstrittenen Frage der Steuerbefreiungen.

Gemäss Zeitplan soll die kleine Kammer das Gesetz frühestens im Sommer, spätestens im Herbst behandeln.

- 1998, 11. Februar: Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) beschliesst, den Normalsatz auf den 1. Januar 1999 um 1 Prozentpunkt (sowie den

- reduzierten Satz und den Hotelleriesatz proportional, d.h. auf 2,3% bzw. auf 3,5%) zu erhöhen. Damit schliesst sich die Kommission im wesentlichen den Beschlüssen des Ständerats an.
- 1998, 23./25. Februar: Der WAK-S liegen ca. 50 Anträge vor (z.B. Gruppenbesteuerung, Luftverkehr, Vorsteuerminderung bei subventionierten Betrieben usw.), die fast alle in Richtung zusätzlicher Steuerausfälle gehen.
 - 1998, 5. März: Der Nationalrat schliesst sich bezüglich zusätzliches MWST-Prozent vollumfänglich seiner Kommission und damit auch dem Ständerat an. Somit treten die neuen Sätze von 2,3%, 3,5% bzw. 7,5% auf den 1. Januar 1999 in Kraft. Der zu erwartende jährliche Ertrag soll innert sechs Jahren von rund 1,5 Milliarden bis auf 2,1 Milliarden Franken ansteigen. Die Mittel sollen vorerst nur für die AHV, später auch für die IV eingesetzt werden. 17% des Mehrertrags werden laufend der Rückstellung des Bundes für die AHV (demographiebedingte Mehrausgaben) gutgeschrieben.
Eine spezielle Übergangsregelung vorab für Zeitungs- und Bahnabonnemente lehnt der Nationalrat ab.
In der Gesamtabstimmung passiert die Vorlage mit 86 gegen 16 Stimmen.
 - 1998, 19. März: Das Bundesgericht bejaht in einem weiteren Fall die Verfassungsmässigkeit der MWSTV. So ist es zulässig, dass die Lieferung von Zahnersatz oder von kieferorthopädischen Apparaturen der MWST unterstellt wird. Festsitzender Zahnersatz und kieferorthopädische Apparate bleiben hingegen steuerfrei, falls die Leistung direkt am Patienten erfolgt.
 - 1998, 20. März: In der Schlussabstimmung verabschieden die eidgenössischen Räte mit 130 zu 39 (bei 10 Enthaltungen) bzw. mit 41 zu 0 Stimmen den **Bundesbeschluss über die Anhebung der MWST-Sätze für die AHV/IV**.
 - 1998, 24. April: Die WAK-S führt ihre Beratungen über das MWST-Gesetz weiter.
 - 1998, 28./29. Mai: Die WAK-S schliesst die erste Lesung des MWST-Gesetzes ab. Insgesamt bewegen sich die Steuerausfälle etwa im gleichen Rahmen wie nach der Fassung des Nationalrats (rund 330 Millionen im ersten und 240 Millionen Franken im zweiten Jahr). Falls im Bereich der Option dem Bundesrat gefolgt wird, würden sich die Steuerausfälle um 90 bzw. 50 Millionen Franken reduzieren.
Für nichtgewinnorientierte Sportverbände und gemeinnützige Organisationen schlägt die WAK-S ohne Gegenstimme allerdings eine weitere Steuererleichterung vor: So sollen solche Vereine und Organisationen erst bei einem Umsatz ab 150'000 Franken steuerpflichtig werden. Dadurch würden 3'000 bis 4'000 Organisationen erhebliche administrative Umtriebe erspart, und die so verursachten Steuerausfälle betrügen nur einige wenige Millionen Franken.
Die zweite Lesung ist auf Ende August angesetzt, so dass der Ständerat die Vorlage in der Herbstsession beraten kann.
 - 1998, 10. Juni: Das Bundesgericht entscheidet, dass die Leistungen von Tierärzten und -kliniken steuerpflichtig bleiben (zum Normalsatz von 6,5% bzw. 7,5% ab 1. Januar 1999). Nach Ansicht des Bundesgerichts ist es zulässig, dass nur die medizinische Versorgung von Menschen von der MWST befreit ist. Zudem stehe die Mehrwertsteuerpflicht für tierärztliche Leistungen auch im Einklang mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.
Ein reduzierter Satz von 2 Prozent (bzw. 2,3% ab 1. Januar 1999) kommt lediglich für die Heilbehandlung von Vieh, Geflügel und Fischen sowie für die Abgabe von Medikamenten zur Anwendung, die der Tierhalter dem Tier selber verabreichen muss.
 - 1998, 27./28. August: Die WAK-S behandelt das MWSTG in zweiter Lesung. Gegenüber dem geltenden Recht bringt die WAK-Version 150 Millionen Franken Steuerausfälle. Zum Nationalrat werden einige wesentliche Differenzen geschaffen.

- 1998, 16. September: Gestützt auf seine Verfassungskompetenz entspricht der Bundesrat einem Gesuch des Internationalen Olympischen Komitees (IOK), indem er das IOK sowie das Olympische Museum von der MWST befreit (rückwirkend auf den 1. Januar 1995 für die Umsätze des IOK und mit Geltung ab 16. September 1998 für die steuerliche Entlastung der Einkäufe von Waren und Dienstleistungen des IOK). Der Steuerausfall wird auf rund zwei Millionen Franken jährlich geschätzt; die Präsenz des IOK in der Schweiz sei aber umgekehrt mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden, deren Wert auf ungefähr 100 Millionen Franken pro Jahr geschätzt wird.
Die Steuerbefreiung wurde vom Bundesrat zur Wahrung der aussenpolitischen Landesinteressen verfügt und soll vorerst bis zum Inkrafttreten des MWSTG gelten. Der Bundesrat hat der WAK-S aber bereits beantragt, die Steuerbefreiung für die Lausanner Olympia-Institutionen auch im Gesetz festzuschreiben. Das nun gutgeheissene Gesuch gilt für die finanziellen Beziehungen zwischen dem IOK und den internationalen Föderationen, einschliesslich der Einnahmen aus den Rechten zur Ausstrahlung von Fernsehaufzeichnungen der Olympischen Spiele.
- 1998, 29./30. September: Der Gesetzesentwurf wird vom Ständerat beraten. Die Steuerausfälle der von der kleinen Kammer beschlossenen Entlastungen bewirken Ausfälle von rund 190 Millionen Franken (gegenüber 240 Millionen nach der nationalrätlichen Version). Damit liegen die Ausfälle 70 Millionen über dem Betrag, der im April bei den Konsensgesprächen am sogenannten "Runden Tisch" zwischen Bundesratsmitgliedern, Kantonsvertretern, Sozialpartnern und Parteipräsidenten vereinbart wurde.
Der Ständerat schafft rund zwei Dutzend materielle Differenzen zum Nationalrat (vgl. 11.-13. und 20. März 1997), darunter die Folgenden:
 - = Das Zollausschlussgebiet Samnaun und Sampoioir wird aus verwaltungsökonomischen Gründen weiterhin von der MWST auf Lieferungen ausgenommen; hingegen sollen die beiden Gemeinden Samnaun und Tschlin dem Bund Kompensationszahlungen an die MWST auf vertraglicher Basis leisten.
 - = Die Liste der unecht befreiten Umsätze wird dahin gehend ausgedehnt, dass gemeinnützige Institutionen und nicht gewinnstrebige Sportverbände erst ab einem Jahresumsatz von 150'000 Franken steuerpflichtig werden sollen (was einer Verdoppelung der geltenden Regelung entspricht). Zudem sind nicht nur die Startgelder bei sportlichen Veranstaltungen, sondern auch die Vermietung von Sportanlagen und allgemein auch das Fund-Raising nicht gewinnstrebiger Unternehmen in Zukunft steuerbefreit.
Generell von der Steuer ausgenommen wird auch die Referententätigkeit. Hingegen soll das Parkieren generell in die Liste der steuerbaren Umsätze aufgenommen werden (der Nationalrat hatte entsprechend der geltenden Regelung das Dauerparkieren ab drei Monaten von der Steuer ausgenommen).
 - = Das Optionsrecht wird erweitert und soll neu auch für Sozial-, Kultur-, Bildungs- und nicht gewinnstrebige Sportinstitutionen sowie für junge Unternehmen gelten, die erst später steuerbare Umsätze von über 250'000 Franken erzielen werden.
 - = Bei den echt befreiten Umsätzen kann der Bundesrat den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr von der Steuer befreien, was eine Gleichstellung mit dem Luftverkehr bedeutet.
 - = Die geltende bundesrätliche (und vom Bundesgericht geschützte) Geschäftsspesenregelung soll beibehalten werden, d.h. Vorsteuerabzug von 100% auf Übernachtungen und Fahrtspesen und 50 % auf Verpflegungskosten.
 - = Betreffend Steuersätze kommt für Umsätze gemeinnütziger, sportlicher und kultureller Institutionen ein neuer Sondersatz von 4,6% zur Anwendung (sofern für die Besteuerung der Leistungen optiert wird).

Auch der Ständerat hält an einer zeitlichen Befristung des Sondersatzes auf Beherbergungsleistungen von 3,5% (ab 1999) fest, erstreckt aber gegenüber dem Nationalrat die Frist um zwei Jahre auf Ende 2003.

- = Auf die Saldosteuersatzmethode hat jede steuerpflichtige Person mit nicht mehr als drei Millionen Franken steuerbarem Umsatz und 60'000 Franken effektiver Steuerlast Anspruch.
- = Bezüglich Gruppenbesteuerung folgt der Ständerat stillschweigend dem Antrag seiner WAK, wonach im Interesse der Praktikabilität die Gruppenbesteuerung auch so angewendet werden kann, dass nicht alle unter einheitlicher Leitung stehenden Gesellschaften in die Gruppe oder Subgruppe hinein müssen.
- = Die Steuerbefreiung für Organisationen der internationalen olympischen Bewegung wird ins MWSTG eingebaut.

In der Gesamtabstimmung wird die Vorlage mit 29 Stimmen angenommen. Sie geht nun zur Differenzbereinigung an den Nationalrat zurück.

- 1998, 9./10. sowie 26./27. November: Die WAK-N kann ihre Beratungen zu den Differenzen nicht zu Ende führen und muss im Januar 1999 erneut zusammen treten. Das Geschäft kann vom Nationalrat somit nicht wie geplant in der Wintersession 1998 behandelt werden.
- 1999, 8. Januar: Das Bundesgericht bestätigt die Praxis der Verwaltung, die festschreibt, unter welchen Voraussetzungen Alters- und Pflegeheime als gemeinnützig gelten und deshalb von der MWST befreit sind.
- 1999, 25./26. Januar: Die WAK-N hält bei rund der Hälfte der Differenzen an den früheren Nationalratsbeschlüssen fest. Gegenüber dem Ständerat konnte sie aber die Steuerausfälle um 10 Millionen reduzieren, da sie u.a. die Kurtaxen nicht von der Steuer befreien will. Bezüglich IOK und Internationales Museum beschliesst die WAK-N mit 12 zu 11 Stimmen, die vom Ständerat bereits gutgeheissene Steuerbefreiung ebenfalls zu akzeptieren.
- 1999, 17. Februar: Das IOK zieht sein Gesuch um Befreiung von der MWST zurück, da es nicht zum Gegenstand einer innenpolitischen Auseinandersetzung in der Schweiz werden wolle (in der Schweizer Bevölkerung war die geplante Steuerbefreiung auf Ablehnung gestossen).
- 1999, 3. März: Ungeachtet der laufenden Beratungen im Parlament entscheidet das Bundesgericht, dass gemeinnützige Brockenstuben (die den aus dem Verkauf von gebrauchten Gegenständen resultierenden Gewinn karitativen Zwecken zuführen) steuerpflichtig sind. Dies nur schon aus Gründen der Wettbewerbs- und Steuerneutralität, denn die gemeinnützigen Brockenstuben stehen in direkter Konkurrenz zu gewinnstrebigen (mehrwertsteuerpflichtigen) Brockenhäusern. Gleichentags fällt das Bundesgericht einen weiteren Entscheid, wonach die MWST auch auf der Kommission zu entrichten ist, welche die Lotteriegesellschaften den Ablage- und Verkaufsstellen bezahlen (die Umsätze hingegen sind gemäss MWST-Verordnung steuerfrei).

- 1999, 15./16. März: Der Nationalrat bereinigt rund die Hälfte der Differenzen; u.a. schliesst er sich bezüglich Befristung des Sondersatzes für die Hotellerie, Saldosteuersatz und Vorsteuerabzug für Geschäftsspesen der kleinen Kammer an. Hingegen sollen Leistungen im Bereich der Kultur und des Sports bei Optierung für die Besteuerung dem reduzierten Satz von 2,3% (und nicht 4,6%) unterliegen. Ausserdem sollen Behandlungen durch kantonal oder eidgenössisch zugelassene Psychotherapeuten und Angehörige ähnlicher medizinischer Heilberufe nur steuerbefreit sein, wenn sie ärztlich verschrieben worden sind (eine Ausnahme gilt lediglich für Naturärzte, die nach kantonalem Recht zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt sind). Das Fund-Raising soll ebenfalls der Steuer unterliegen; eine Ausnahme ist lediglich für bestimmte soziale Einrichtungen vorgesehen.
Zur Bereinigung dieser und weiterer Differenzen geht die Vorlage an den Ständerat zurück.
Im Übrigen hat der Nationalrat stillschweigend die Steuerbefreiung für das IOK aus dem Gesetz gestrichen, nachdem die Organisation ihr Gesuch zurückgezogen hatte. Der Finanzminister gibt in diesem Zusammenhang bekannt, dass der bundesrätliche Befreiungsbeschluss für das IOK (siehe 16. September 1998) voraussichtlich auf den 1. Juli 1999 aufgehoben werde. Für die Vergangenheit, d.h. die Zeit seit dem 1. Januar 1995, müsse die Steuer aber entfallen, um nicht gegen die Grundsätze von Treu und Glauben zu verstossen.
- 1999, 15. April: Die WAK-S hält in einigen Punkten an ihren früheren Beschlüssen fest (z.B. Sondersatz von 4,6% für Sport und Kultur, der neu auch für bestimmte gemeinnützige Institutionen bei Optierung für Besteuerung gelten soll, Verzicht auf das Erfordernis der ärztlichen Verordnung bei Heilbehandlungen, Befreiung des Fund-Raising durch bestimmte Organisationen usw.).
- 1999, 22. April: In einer Sondersession schliesst sich der Ständerat seiner WAK an und hält an den meisten Differenzen fest. Insbesondere folgt er in Bezug auf den Sondersatz von 4,6% erneut dem Antrag des Finanzministers, dies obwohl die Sportverbände verlauten liessen, dass sie die Volksinitiative im Falle der Annahme des Satzes von 2,3% zurückziehen würden. Laut Bundesrat Villiger würde aber ein zu tiefer Satz dazu führen, dass in vielen Fällen die abzugsfähigen Vorsteuern die Steuer auf den Umsätzen übersteigen.
Das Steuerprivileg des IOK wird auch in der kleinen Kammer diskussionslos aus der Vorlage gestrichen.
Das Gesetz geht damit noch einmal an den Nationalrat zurück.
- 1999, 17. Mai: Um den Rückzug der Volksinitiative "gegen eine unfaire MWST" zu bewirken, beharrt die WAK-N auf dem reduzierten Steuersatz von 2,3% bei freiwilliger Unterstellung von Sport- und Kulturorganisationen.
Gleichzeitig hält sie mit 14 zu 6 Stimmen daran fest, Leistungen von Kur- und Verkehrsvereinen an Dritte nicht steuerlich zu begünstigen.
- 1999, 31. Mai: Der Nationalrat hält in verschiedenen Punkten an seinen früheren Entscheiden fest. So beharrt er u.a. stillschweigend auf dem ermässigten Steuersatz von 2,3% für Sport- und Kulturorganisationen, die sich freiwillig der MWST unterstellen. Sollte sich der Ständerat nach wie vor für einen Satz von 4,6% aussprechen, was zu erwarten ist, wird ein Kompromiss in einer Einigungskonferenz gefunden werden müssen.
Auch bei zwei weiteren Differenzen bleibt die grosse Kammer unnachgiebig. So soll für Heilbehandlungen von Physiotherapeuten, Krankenschwestern und Angehörigen anderer medizinischer Hilfsberufe ein ärztliches Zeugnis nötig sein, damit die MWST nicht geschuldet ist, und die aus Kurtaxen finanzierten Gratisleistungen der Kur- und Verkehrsvereine zugunsten der Allgemeinheit bleiben steuerpflichtig.

Gleichen Tags heisst der Nationalrat mit 75 zu 67 Stimmen gegen den Willen des Bundesrats eine Motion Schmid vom 26. Juni 1998 gut, die eine Verlagerung von maximal 20% des Ertrages der direkten Bundessteuer auf die MWST verlangt (mittels Milderung der steilsten Progressionsstufen bei der direkten Bundessteuer). Dabei soll die MWST um höchstens 1,5% erhöht werden.

Die letzten Differenzen beim MWST-Gesetz sowie die Motion Schmid kommen nun vor den Ständerat.

- 1999, 2. Juni: Zwar bereinigt der Ständerat einige kleinere Differenzen; bezüglich Heilbehandlungen (Verzicht auf das Erfordernis der ärztlichen Verordnung) und Leistungen der Kurvereine (Steuerfreiheit) hält er aber an seinen früheren Beschlüssen fest. Auch beim Steuersatz für Sport- und Kulturorganisationen schwenkt er nicht auf die Linie des Nationalrats ein und beharrt - wenn auch nur äusserst knapp durch Stichentscheid des Ratspräsidenten - auf dem Satz von 4,6%. Das MWST-Gesetz muss somit in die Einigungskonferenz.
- 1999, 8. Juni: In der Einigungskonferenz wird bezüglich Steuersatz für Sport- und Kulturorganisationen die nationalrätliche Version (2,3%) mit 16 zu 7 Stimmen übernommen. Hingegen sollen für Heilbehandlungen und Gratisleistungen der Kurvereine die Beschlüsse der kleinen Kammer gelten. Heilbehandlungen in der Humanmedizin sind somit steuerfrei, wenn sie medizinisch indiziert sind und nicht bloss dem Wohlbefinden oder der Schönheit dienen. Die Einzelheiten wird der Bundesrat zu regeln haben. Die Leistungen der Kur- und Verkehrsvereine sind steuerbefreit, wenn ein Auftrag der Gemeinde vorliegt, die Ausgaben aus Kurtaxen finanziert werden und die Allgemeinheit davon profitiert.
- 1999, 15. Juni: Als erste Kammer heisst der Nationalrat den Antrag der Einigungskonferenz gut.
- 1999, 16. Juni: Stillschweigend folgt auch der Ständerat dem Antrag der Einigungskonferenz. Gleichen Tags lehnt er eine Motion ab, die die Möglichkeit eines Steuererlasses im grenzüberschreitenden Verkehr verlangte, da dieses Anliegen im eben bereinigten Gesetz erfüllt sei. Nach rund vierjährigen Beratungen ist damit das MWST-Gesetz unter Dach. Die Schlussabstimmungen können aber aus redaktionstechnischen Gründen erst in der August-Sondersession oder in der Herbstsession stattfinden.
- 1999, 22. Juni: Der Schweizerische Olympische Verband (SOV) teilt mit, dass er beim offiziellen Initiativ-Komitee den Rückzug der Initiative "gegen eine unfaire MWST im Sport und Sozialbereich" beantragen werde, da im neuen MWST-Gesetz alle Anliegen der Initiative berücksichtigt seien.
- 1999, 24. Juni: Der Bundesrat fällt den bereits früher angekündigten Entscheid (vgl. 15./16. März 1999), das IOK ab dem 1. Juli der MWST zu unterstellen und auf die rückwirkende Besteuerung ab 1. Januar 1995 zu verzichten.
- 1999, 9. August: Um sicherzustellen, dass die bundesrätliche Ausführungsverordnung zusammen mit dem MWSTG in Kraft treten kann, wird eine breite Vernehmlassung für Erstere noch vor der definitiven Verabschiedung des MWST-Gesetzes durch das Parlament eröffnet. Sie läuft bis zum 30. Oktober 1999.
- 1999, 2. September: In den Schlussabstimmungen wird das **Mehrwertsteuergesetz** von den eidgenössischen Räten mit 97 zu 30 Stimmen (bei 26 Enthaltungen) bzw. mit 36 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Der Erlass, der zu Mindereinnahmen von jährlich rund 250 Millionen Franken führt, übernimmt in wesentlichen Teilen die Bestimmungen der MWST-Verordnung. Nachfolgend noch einmal eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen:

- = Für die Anwendung der vereinfachten Abrechnungsmethode nach Saldosteuersätzen werden zu Gunsten der KMU die Limiten angehoben. Während heute Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 1,5 Millionen Franken und einer Steuerzahllast von bis zu 35'000 Franken davon profitieren, betragen die Limiten künftig drei Millionen bzw. 60'000 Franken.
- = Die Margenbesteuerung gilt für gebrauchte, individualisierbare, bewegliche Gegenstände und nicht nur für Occasions-Fahrzeuge (kann auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuer geltend gemacht werden, so kann für die Berechnung der Steuer auf dem Verkauf vom Verkaufspreis der Ankaufspreis abgezogen werden).
- = Kur- und Verkehrsvereine sind für jene Umsätze von der Steuer ausgenommen, die sie ihrem Gemeinwesen zu Gunsten der Allgemeinheit erbringen und für die sie aus dem Ertrag öffentlichrechtlicher Tourismusabgaben entschädigt werden.
- = Bei Vergünstigungen ans Personal (Personalrabatten) ist nur noch das vom Personal tatsächlich bezahlte Entgelt zu versteuern.
- = Hauswartsleistungen werden nicht mehr im Eigenverbrauch besteuert.
- = Die Verwaltungsratsstätigkeit gilt als unselbstständige Tätigkeit und unterliegt somit nicht mehr der MWST.
- = Die Möglichkeit, für von der Steuer ausgenommene Umsätze zu optieren (d.h. diese freiwillig zu versteuern), wird erheblich ausgeweitet. Zudem wird im Bereich des Sports und der Kultur hierfür ein Steuersatz von 2,3% zugestanden.
- = Startgelder für die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie die Vermietung von Sportanlagen sind nicht mehr steuerbar.
- = Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen werden erst ab einem Umsatz von 150'000 Franken steuerpflichtig.
- = Ausgenommen sind alle Heilbehandlungen durch Angehörige medizinischer Heil- und Pflegeberufe (z.B. Naturärzte, Psychotherapeuten), wenn diese über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen; eine ärztliche Verordnung wird nicht mehr verlangt.
- = Bei Alters-, Wohn- und Pflegeheimen entfällt für die Steuerausnahme das Erfordernis der Gemeinnützigkeit.
- = Die Gemeinden Samnaun und Tschlin haben eine Kompensationspflicht, da das MWST-Gesetz in den Talschaften Samnaun und Sampoio nur auf Dienstleistungen sowie auf Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes Anwendung findet.

Zudem haben die Räte an der heutigen Regelung festgehalten, wonach die Vorsteuer für Verpflegung und Getränke zu Geschäftszwecken weiterhin nur zu 50 % abgezogen werden kann. Die Geltung des Sondersatzes von 3,5 % für Beherbergungsleistungen wurde bis Ende 2003 verlängert

Das MWST-Gesetz soll auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt werden. Auf denselben Zeitpunkt hin sind gemäss einem bereits Anfang 1999 gefassten Beschluss des Bundesrats die MWST-Sätze zur Mitfinanzierung der Eisenbahngrossprojekte linear um 0,1 Prozentpunkt anzuheben.

- 1999, 3. November: Die neue MWST-Verordnung, die zusammen mit dem MWSt-Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft treten soll, ist in der Vernehmlassung nirgends auf bedeutenden Widerstand gestossen. Einzig bezüglich Praktikabilität einzelner Bestimmungen haben die Parteien Bedenken geäussert.
- 1999, 4. November: Trotz gegenteiliger Ankündigung durch den SOV (siehe 22. Juni) wurde die Volksinitiative "gegen eine unfaire MWST im Sport und Sozialbereich" nicht zurückgezogen. Die ständerätliche WAK beantragt deshalb dem Plenum mit 6 zu 0 Stimmen (bei einer

Enthaltung), die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen, da die Anliegen der Initianten im MWST-Gesetz weitgehend berücksichtigt wurden.

- 1999, 24. November: Der Kanton Zürich hinterlegt eine Standesinitiative, die vorsieht, mittels einer Verfassungsänderung die Mehrwertsteuer für die öffentlichen Verkehrsmittel einem reduzierten Satz zu unterstellen mit der Möglichkeit auf den vollen Vorsteuerabzug.
- 1999, 21. Dezember: In der festen Überzeugung, dass die Volksinitiative "gegen eine unfaire MWST im Sport und Sozialbereich" zurückgezogen wird, streicht der Ständerat das Geschäft oppositionslos von der Traktandenliste.
- 1999, 23. Dezember: Der Bundesrat beschliesst, mit dem Inkrafttreten des MWST-Gesetzes per 1. Januar 2001 gleichzeitig die Steuersätze um 0,1 Prozentpunkt linear zu erhöhen, dies zur Finanzierung des Fonds für Eisenbahngrossprojekte (die Vorlage, welche den Bundesrat dazu ermächtigt, wurde in der Abstimmung vom 29. November 1998 von Volk und Ständen gutgeheissen).
Die ab dem 1. Januar 2001 geltenden Steuersätze betragen 2,4 % und 7,6 %. Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen wird sich neu auf 3,6 % belaufen.
- 2000, 6. März: Das Initiativkomitee und der Schweizerische Olympische Verband (SOV) beschliessen definitiv, die Volksinitiative "gegen eine unfaire MWST im Sport und Sozialbereich" zurückzuziehen. Der Rückzug wird damit begründet, dass die Hauptanliegen der Initiative im neuen Mehrwertsteuer-Gesetz verankert werden konnten und auch die MWST-Verordnung auf Grund von Zusicherungen von Bundesrat Kaspar Villiger den Anliegen entgegenkomme.
- 2000, 23. März: Nationalrat Pierre Triponez reicht eine parlamentarische Initiative zur Änderung des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer ein, wonach die in diesem Gesetz enthaltene Liste der Steuerausnahmen um eine weitere Ziffer zu ergänzen sei. Danach sollen auch Leistungen, die eine Ausgleichskasse für z.B. eine Pensions- oder Krankenkasse besorgt, nicht mehr der Steuer unterliegen. Einerseits sollen damit Umsätze von Ausgleichskassen untereinander von der Steuer ausgenommen sein und andererseits soll die neue Ausnahme Umsätze aus Aufgaben umfassen, die zur Sozialversicherung gehören oder der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen.
- 2000, 29. März: Der Bundesrat beschliesst, das von National- und Ständerat am 2. September 1999 verabschiedete Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWST) auf den 1. Januar 2001 in Kraft zu setzen.
Gleichzeitig hat er die Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.
Das Ziel dieser Vollzugsvorschriften ist hauptsächlich die Festlegung von Abgrenzungen in verschiedenen Bereichen, so namentlich zu den Fragen:
 - = welche Leistungen als von der Steuer ausgenommene Heilbehandlungen gelten und welche nicht;
 - = welche Zahlungen als nicht zu versteuernde Subventionen zu betrachten sind und welche nicht;
 - = welche Gegenstände unter die Begriffe der zum reduzierten Satz steuerbarer Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Medikamente fallen und welche nicht;
 - = welche Goldsorten als steuerbefreites Münz- und Feingold nicht der Steuer unterliegen.Im Weiteren hat der Bundesrat
 - = die Voraussetzungen festgelegt, unter welchen namentlich diplomatische Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen sowie diplomatische Vertreter solcher Einrichtungen Anspruch auf steuerfreien Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen haben;

- = das Verfahren geordnet, das Unternehmen mit Geschäftssitz im Ausland für die Vergütung schweizerischer Mehrwertsteuern zu beachten haben;
- = das sogenannte Veranlagungsverfahren geregelt, das es bestimmten Steuerpflichtigen erlaubt, die auf der Einfuhr geschuldete Steuer - statt dem Einfuhrzollamt - zu entrichten, in der Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu deklarieren und gleichzeitig als Vorsteuer abzuziehen, wenn die Voraussetzungen des Vorsteuerabzuges erfüllt sind. In diesem Zusammenhang ist von grosser Bedeutung, dass der Bundesrat den für die Anwendung des Veranlagungsverfahrens verlangten Mindestbetrag des Vorsteuerüberschusses von jährlich Fr. 250'000.-- gemäss geltendem Recht auf Fr. 50'000.-- gesenkt hat.

Entsprechend den Vorgaben im Mehrwertsteuergesetz legt der Bundesrat zusätzlich fest, welche Beförderungen im internationalen Luft- und Eisenbahnverkehr von der Steuer befreit sein werden und unter welchen Voraussetzungen die Margen- oder Differenzbesteuerung in Anspruch genommen werden kann. Bei dieser Art der Besteuerung kann für die Umsätze von Gebrauch- und Kunstgegenständen anstelle des vollen Entgelts lediglich die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Ankaufspreis versteuert werden.

Der Bundesrat regelt ausserdem die Bedingungen für die Übermittlung und Aufbewahrung von Belegen in elektronischer, d. h. in papierloser Form.

- 2000, 22. Juni: Im Ständerat wird der Initiative, die der Kanton Zürich betreffend eines reduzierten Steuersatzes für den öffentlichen Verkehr eingereicht hatte, keine Folge gegeben (*siehe 24. November 1999*).
- 2000, 10. Juli: Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats hat nach ihrem Grundsatzentscheid, eine Kommissionsinitiative einzureichen, Bericht und Antrag zum AHV-Mehrwertsteuerprozent zuhanden des Nationalrats verabschiedet. Gemäss dieser Parlamentarischen Initiative (eingereicht am 18. Mai 2000) soll das volle AHV-Mehrwertsteuerprozent direkt in den AHV-Ausgleichsfonds fliessen. Heute wird gemäss Bundesbeschluss über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV / VI vom 2. März 1998 ein Teil der zusätzlichen Einnahmen (17%) dazu verwendet, die demographisch bedingte Zunahme des gesetzlichen Bundesanteils an AHV und IV aufzufangen. Wird die Initiative angenommen, entgingen dem Bund Einnahmen von rund 400 Mio. Franken (1999: 370 Mio.; 2000: Fr. 470 Mio. Fr.), die er künftig anderweitig beschaffen müsste.
- 2000, 17. Juli: FDP-Präsident Franz Steinegger ist gegen die zusätzlichen Mehrwertsteuer-Prozente zu Gunsten der AHV (*siehe oben 10. Juli*). Stattdessen plädiert er in einer Stellungnahme für ein höheres Rentenalter. Vertreter der übrigen Bundesratsparteien kritisieren gleichentags Steineggers Vorschlag zur Erhöhung des Rentenalters.
- 2000, 20. August: Mit 10 zu 8 Stimmen lehnt auch die WAK-N die Initiative, die der Kanton Zürich betreffend eines reduzierten Steuersatzes für den öffentlichen Verkehr eingereicht hatte, ab (*siehe 24. November 1999 und 22. Juni 2000*).
- 2000, 25. August: Kur- und Verkehrsvereine sind von der Mehrwertsteuer befreit. Laut Bundesgericht sind Kurtaxen, die eine Tourismusorganisation von der Gemeinde erhält, als Subvention der öffentlichen Hand zu betrachten und unterliegen als solche nicht der Mehrwertsteuer. Das gleiche gilt für Sporttaxen und weitere Gemeindegelder, die für touristische Zwecke verwendet werden.
- 2000, 6. September: Der Bundesrat widersetzt sich in einer Stellungnahme den Plänen der Nationalratskommission für soziale Sicherheit und Gesundheit, das ganze "Demographieprozent" in die AHV zu leiten. Der Antrag der SGK würde laut Bundesrat den Bemühungen zur Sanierung und Stabilisierung der Bundesfinanzen zuwider laufen.

- 2000, 18. September: Gegen den Willen des Bundesrats stimmt der Nationalrat der Initiative seiner vorberatenden Kommission, gemäss der das AHV-Mehrwertsteuerprozent vollständig in den AHV-Fonds fliessen soll, mit 124 zu 34 Stimmen zu (*siehe 10. Juli 2000*).
- 2000, 25. September: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen die Mehrwertsteuer künftig jährlich statt vierteljährlich abrechnen können. Der Bundesrat ist bereit, einen entsprechenden Vorstoss von Nationalrat Ruedi Lustenberger entgegenzunehmen. Allerdings sieht der Bundesrat bei der Einführung der jährlichen Abrechnungsperiode ein zweistufiges Vorgehen vor: Zunächst sollen diejenigen Steuerpflichtigen die Möglichkeit der jährlichen Abrechnungsperiode haben, die mit Saldosteuersätzen operieren. In einem zweiten Schritt soll den übrigen Steuerpflichtigen die Erleichterung gewährt werden. Der Bundesrat möchte alle Revisionswünsche zum neuen Mehrwertsteuergesetz, das am 1. Januar 2001 in Kraft tritt, gleichzeitig behandeln.
- 2000, 2. Oktober: Stillschweigend genehmigt der Nationalrat die parlamentarische Initiative von Pierre Triponez, mit der Dienstleistungen der AHV- und Familienausgleichskassen nicht mehr der Mehrwertsteuer unterstellt werden sollen (*siehe 23. März 2000*).
- 2000, 2. Oktober: Mit 84 zu 70 Stimmen lehnt auch die grosse Kammer die Zürcher Standesinitiative zu Gunsten eines tieferen Mehrwertsteuersatzes für den öffentlichen Verkehr ab (*siehe 24. November 1999 und 22. Juni 2000*). Sie folgt damit der Mehrheit ihrer Kommission für Wirtschaft und Abgaben, die in der Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs bei der Mehrwertsteuer eine klare Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem privaten Verkehr sah.
- 2000, 13. Oktober: Der Schweizerische Kaufmännische Verband (SKV) und der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) wehren sich an einer Pressekonferenz gemeinsam dagegen, dass Prüfungsgebühren der Mehrwertsteuer unterstellt werden. Als Sozialpartner wollen sie es nicht zulassen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung die Organisation und Durchführung von Berufsprüfungen als Dienstleistungen besteuert.
- 2000, 18. Oktober: Die östlich Schaffhausens gelegene deutsche Gemeinde Büsingen zählt seit Ende 1964 zum schweizerischen Zollgebiet, und auf ihrem Gebiet wird auch die schweizerische Mehrwertsteuer erhoben. Der Bundesrat ist nun bereit, einen Teil des dort erzielten Mehrwertsteuerertrags an die Bundesrepublik Deutschland zu überweisen. Er heisst ein entsprechendes Abkommen gut und verabschiedet gleichzeitig die Botschaft und den Entwurf des entsprechenden Bundesbeschlusses zuhanden der eidgenössischen Räte. Heissen sie das Abkommen gut, soll die Vergütung des Mehrwertsteueranteils an die Gemeinde Büsingen erstmals für das Jahr 1999 erfolgen und für dieses Jahr rund 1,7 Millionen Franken betragen.
- 2000, 18. Oktober: Die Bestimmungen des am 1. Januar 2001 in Kraft tretenden Mehrwertsteuergesetzes werden auch für das Fürstentum Liechtenstein gelten. Der Bundesrat genehmigt die entsprechenden Änderungen der Regierungsvereinbarungen vom 28. November 1994.
- 2000, 1. November: Das Bundesgericht hat die Praxis der ESTV nicht geschützt, wonach die Tätigkeit von Verwaltungsräten als steuerbar beurteilt wird. Laut der bisher geltenden Praxis galt ein Verwaltungsrat als selbstständig tätig. Dies bedeutete, dass er diese Tätigkeit zu versteuern hatte, wenn seine steuerbaren Umsätze insgesamt einen bestimmten Betrag überschritten.
Das Gesetz über die Mehrwertsteuer enthält - im Gegensatz zu der Verordnung - explizit eine Regelung, wonach die Tätigkeit von Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder ähnlichen Funktionsträgern als unselbständig gilt.
- 2000, 29. November: Mit 23 zu 18 Stimmen widersetzt sich der Ständerat der Initiative des Nationalrats, den Bundesanteil von 17 Prozent am "Demographieprozent" der Mehrwertsteuer

direkt der AHV gutzuschreiben (siehe 18. September 2000). Entgegen dem Antrag der Kommissionsmehrheit tritt der Ständerat nicht auf diese Vorlage ein, die damit an den Nationalrat zurückgeht.

- 2000, 6. Dezember: Der Nationalrat hält mit 101 zu 57 Stimmen an der Initiative fest, wonach das ganze Demographieprozent an die AHV fliessen soll. Das Geschäft geht zurück in die kleine Kammer.
- 2000, 13. Dezember: Im Ständerat ergibt die nochmalige Abstimmung über die Initiative über das Demographieprozent ein Patt. Der Vorsitzende entscheidet schliesslich zu Gunsten der Kommissionsminderheit auf Nichteintreten. Der Entscheid ist definitiv.
- 2000, 13. Dezember: Der Nationalrat heisst die Motion Lustenberger betreffend jährlicher Abrechnungsperiode für KMU gut (siehe 25. September 2000).
- **2001, 1. Januar: Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer sowie der Verordnung dazu.**

Fortsetzung in Ziffer 5.9: Änderungen und Revisionsvorstösse zum MWStG (ab 1. Januar.2001)